



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0023-17-10

= RSS-E 32/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelsberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen 1) [REDACTED]
[REDACTED], 2) [REDACTED]
[REDACTED], beschlossen:

1. Der Erstantragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.
2. Der Antrag, der Zweitantragsgegnerin die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der Erstantragsgegnerin eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde per 1.3.2016 beendet.

Daran anschließend schloss die Antragstellerin mit der Zweitantragsgegnerin einen Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. [REDACTED] ab.

Die Antragstellerin beantragte bei beiden Antragsgegnern Rechtsschutzdeckung für folgenden Schadenfall:

Die Antragstellerin hat seit 1.2.2015 das Haus [REDACTED] gemietet. Die Wasserleitung zum Haus verläuft zum Teil im Freien und ist daher im Winter frostgefährdet. Schon beim Einzug sei die Wasserleitung eingefroren gewesen. Der Mangel sei von der Vermieterin nicht behoben, weshalb es am 14.1.2017 wiederum zu einer völligen Vereisung der Leitung gekommen ist.

Sie forderte nun über ihren Rechtsfreund, [REDACTED], eine Mietminderung von 50% bzw. Schadenersatz dem Grunde nach, sowie die Wiederherstellung der Wasserversorgung.

Die Erstantragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 3.2.2017 mit der Begründung ab, dass sich der Vorfall am 17.1.2017, somit nach Versicherungsende ereignet hat.

Die Zweitantragsgegnerin verwies wiederum mit Email vom 8.3.2017 hinsichtlich der Deckungsfrage an die Erstantragsgegnerin, der Verstoß sei bereits im März 2015 gesetzt worden, weil die Vermieterin damals bereits zur Instandsetzung aufgefordert worden ist.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.3.2017.

Die Erstantragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Email vom 21.6.2017 wie folgt Stellung:

„Am 02.02.2016 wurde uns von der rechtlichen Vertretung, [REDACTED], eine Deckungsanfrage betreffend Mietminderung bzw. Unbenützbarkeit der Mietwohnung übermittelt. Gleichzeitig wurde das am 26.01.2017 verfasste

*Schreiben an die Vermieterin des Hauses, [REDACTED]
[REDACTED] übermittelt.*

Diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass [REDACTED] seit 14.01.2017 aufgrund einer zugefrorenen Wasserleitung kein Wasser im Haus habe. Aufgrund dieser Beeinträchtigung macht sie eine Mietminderung geltend. Weiters wird die Vermieterin darin aufgefordert, die Wasserversorgung im gemieteten Haus wieder herzustellen.

Aus dem gegebenen Sachverhalt ergibt sich, dass der Schaden ab 14.01.2017 eingetreten ist und die daraus folgende Mietminderung somit nach Versicherungsende der Polizze [REDACTED] gewünscht wurde. Daher wurde am 03.02.2017 eine darauf Deckungsablehnung an [REDACTED] übermittelt

Auch nach nochmaliger Prüfung ist aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen nicht von einem Schadendatum im Jahr 2015 auszugehen und bleibt unsere Ablehnung daher weiterhin aufrecht."

Die Zweitantragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 31.5.2017 auf das bereits oben erwähnte Email vom 8.3.2017.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem

durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Unstrittig ist auf beide Versicherungsverträge im gegenständlichen Schadenfall die Verstoßtheorie anzuwenden, dh. der Versicherungsfall ist zeitlich demjenigen Versicherer zuzuordnen, in dessen Laufzeit des Versicherungsvertrages der erste Verstoß der Versicherungsnehmerin oder einer Dritten fällt.

Wie dem von der Erstantragsgegnerin erwähnten Anspruchsschreiben [REDACTED] zu entnehmen ist, wirft die Antragstellerin ihrer Vermieterin eine Verletzung der Instandhaltungspflichten ab Abschluss des Mietvertrages vor, die letztlich im Jänner 2017 zum Einfrieren der Wasserleitung geführt hat. Wenn auch der konkrete Schaden erst zu diesem Zeitpunkt eingetreten ist, liegt der vorgeworfene Verstoß bereits seit März 2015 vor.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017